**Anlage 3**

## Satzung des Bezirks-Feuerwehrverbandes

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Aufgaben
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder
§ 5 Organe
§ 6 Bezirks-Feuerwehrtag
§ 7 Bezirks-Feuerwehrausschuss
§ 8 Bezirks-Feuerwehrkommandant
§ 9 Einteilung des Bezirkes in Abschnitte
§ 10 Teilnahme an Sitzungen
§ 11 Aufwand, Verwaltungsjahr
§ 12 Führung der Kasse und Verwaltung des Vermögens
§ 13 Voranschlag
§ 14 Rechnungsabschluss
§ 15 Rechnungsprüfer
§ 16 Schiedsgerichtsbarkeit

### § 1
### Name und Sitz

Der „Bezirks-Feuerwehrverband (Name des politischen Bezirks)“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in (Name der Gemeinde).

### § 2
### Aufgaben

(1) Aufgabe des Bezirks-Feuerwehrverbandes ist die Mitwirkung bei der Organisation, Ausbildung und einheitlichen Gestaltung der Feuerwehren im Bezirk, die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der allgemeinen Standesinteressen.

(2) Insbesondere obliegt ihm:

a) die Erhöhung der Schlagkraft der angeschlossenen Feuerwehren durch
   1. die Sicherstellung der einheitlichen praktischen Ausbildung, Schulung und Ausrüstung,
   2. die Förderung der Zusammenarbeit der zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichteten Feuerwehren,
   3. die Abstimmung der Alarmpläne,
   4. die Durchführung sonstiger Übungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren,
b) die Zusammenarbeit mit allen auf dem Gebiet der Brandverhütung tätigen Stellen,
c) die Mitwirkung bei der Verteilung der im Landes-Feuerwehrfonds für das Feuerwehrwesen bestimmten Mittel,
d) die Abhaltung von Feuerwehrtagen und öffentlich wirksamen Veranstaltungen,
e) die Förderung der kameradschaftlichen Verbundenheit der Feuerwehren und die Ehrung verdienter Feuerwehrmitglieder.

### § 3
### Mitgliedschaft

(1) Der Bezirks-Feuerwehrverband besteht aus den Freiwilligen Feuerwehren, den Pflichtfeuerwehren, den Betriebsfeuerwehren sowie den Berufsfeuerwehren des politischen Bezirks (ordentliche Mitglieder).

(2) Der Bezirks-Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Verlust der Ehrenmitgliedschaft ist vom Bezirks-Feuerwehrausschuss auszusprechen, wenn das Ehrenmitglied

a) wegen eines Verbrechens, das den Ausschluss vom Wahlrecht zum Landtag zur Folge hat, verurteilt wurde,

b) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat.

**§ 4**

**Pflichten und Rechte der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Jahresbeiträge an den Bezirks-Feuerwehrverband zu bezahlen,

b) mit dem Bezirks-Feuerwehrverband in allen die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren betreffenden Fragen das Einvernehmen herzustellen,

c) den Anordnungen des Bezirks-Feuerwehrverbandes, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, nachzukommen.

d) die auf sie entfallende Anzahl an Delegierten zum Bezirks-Feuerwehrtag zu nominieren (§ 6 Abs. 1)

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Bezirksfeuerwehrtag zu stellen.

(3) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Bezirks-Feuerwehrtages mit beratender Stimme und an den allgemeinen Veranstaltungen des Bezirks-Feuerwehrverbandes teilzunehmen.

**§ 5**

**Organe**

Die Organe des Bezirks-Feuerwehrverbandes sind

a) der Bezirks-Feuerwehrtag,

b) der Bezirks-Feuerwehrausschuss,

c) der Bezirks-Feuerwehrkommandant.

**§ 6**

**Bezirks-Feuerwehrtag**

(1) Der Bezirks-Feuerwehrtag besteht aus dem Bezirks-Feuerwehrausschuss sowie den Kommandanten und den delegierten Mitgliedern der angeschlossenen Feuerwehren, wobei für je 20 aktive Mitglieder einer Feuerwehr nach dem Stand zum ersten Jänner des jeweiligen Kalenderjahres ein Delegierter zu entsenden ist (§ 15 Abs. 2 LFG 2001). Der Kommandant kann sich im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Der Bezirks-Feuerwehrtag berät und beschließt über alle das Feuerwehrwesen des Bezirkes betreffenden Fragen. Insbesondere obliegt ihm

a) die Wahl des Bezirks-Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters, des Kassiers und des Schriftführers (§ 15 Abs. 4 LFG 2001) sowie der Rechnungsprüfer,

b) die Entgegennahme des Berichts des Bezirks-Feuerwehrkommandanten über die Tätigkeit des Bezirks-Feuerwehrverbandes,

c) die Entlastung der Funktionsträger (lit. a) auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer.

(3) Der ordentliche Bezirks-Feuerwehrtag ist mindestens einmal jährlich vom Bezirks-Feuerwehr-kommandanten einzuberufen und hat grundsätzlich im zweiten Kalender-Vierteljahr stattzufinden.

(4) Außerordentliche Sitzungen sind auf Anordnung des Bezirks-Feuerwehrkommandanten, auf Verlangen des Landes-Feuerwehrinspektors, des Bezirks-Feuerwehrinspektors oder dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt; im Falle eines Verlangens ist die Versammlung binnen drei Wochen nach dessen Einlangen beim Kommandanten einzuberufen.

(5) Die Einladung zum Bezirks-Feuerwehrtag hat mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Dies kann in jeder der Feuerwehr und den Mitgliedern zur Verfügung stehenden, technisch möglichen Form erfolgen.

(6) Anträge an den Bezirks-Feuerwehrtag sind bis spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Bezirks-Feuerwehrkommandanten schriftlich (Abs. 5 zweiter Satz) einzubringen. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig eingebracht, so kann über ihn nur dann verhandelt und beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür stimmen.

(7) Der Bezirks-Feuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zu Stande, so ist der Bezirks-Feuerwehrtag nach Ablauf einer halben Stunde, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden jedenfalls beschlussfähig.

(8) Zu einem gültigen Beschluss des Bezirks-Feuerwehrtages ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In der Regel findet eine offene Abstimmung statt. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten oder auf Anordnung durch den Vorsitzenden kann die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

(9) Am Bezirks-Feuerwehrtag kann bei der Verhandlung über ein und denselben Gegenstand jedem Redner nur zwei Mal das Wort erteilt werden. Zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort aber jederzeit zu erteilen. Wenn ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung abweicht, kann ihn der Vorsitzende „zur Sache“, wenn er Personen in unberufener und beleidigender Weise verunglimpft, „zur Ordnung“ rufen und zur sofortigen Zurücknahme der Beleidigung auffordern. Bei Nichtbeachtung einer zweimaligen Verweisung oder bei Weigerung, eine Beleidigung zurück zu nehmen, kann dem Redner das Wort entzogen werden. Auf Antrag können bestimmte Verhandlungsgegenstände vom Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden.

(10) Über jede Sitzung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Verlesung der letzten Niederschrift ist erster Punkt der Tagesordnung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit jeder Sitzung. Von ihr kann durch Beschluss Abstand genommen werden

## § 7

## Bezirks-Feuerwehrausschuss

(1) Der Bezirks-Feuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

a) dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten,
b) seinem Stellvertreter,
c) dem Kassier,
d) dem Schriftführer,
e) den Abschnittskommandanten,
f) einem Vertreter der Berufsfeuerwehren,
g) einem Vertreter der Betriebsfeuerwehren, sofern im Bezirk mindestens acht Betriebsfeuerwehren bestehen.

(2) Die Funktionsperiode des Bezirks-Feuerwehrausschusses beginnt mit der Wahl der Funktionsträger (Abs1. lit. a bis d), die alle 5 Jahre ab dem Jahr 2023 zu erfolgen hat.

(3) Der Bezirks-Feuerwehrausschuss hat den Bezirks-Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegt ihm:

a) die Festlegung der Abschnitte nach Maßgabe des § 9.
b) die Beschlussfassung über den Voranschlag,
c) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
d) die Festsetzung des Jahresbeitrages nach Maßgabe der Empfehlung des Landes-Feuerwehrverbandes
e) die Nominierung der Delegierten zum Landes-Feuerwehrtag,
f) die Erstellung der Tagesordnung für den Bezirks-Feuerwehrtag und für die Kommandanten-Dienstversammlungen,
g) die Begutachtung und Stellungnahme zu Anträgen auf Unterstützung der Anschaffung von Feuerwehrgeräten aus dem Landes-Feuerwehrfonds,
h) die Erstattung von Vorschlägen über Auszeichnungen und Ehrungen,
i) die Wahrnehmung der ihm nach den Satzungen der Feuerwehren zustehenden Rechte und Pflichten.

(4) Der Bezirks-Feuerwehrausschuss wird vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten mindestens vierteljährlich und darüber hinaus nach Bedarf einberufen. Er muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, der Bezirks-Feuerwehrinspektor oder der Landes-Feuerwehrkommandant verlangt. Von der Sitzung ist jedes Ausschussmitglied eine Woche vorher zu verständigen.

(5) Der Bezirks-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer sind nicht verpflichtet, während der Zugehörigkeit zum Bezirks-Feuerwehrausschuss anderweitigen Dienst in der örtlichen Feuerwehr auszuüben.

(6) Der Bezirks-Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Ausschusses ordnungsgemäß eingeladen wurden (Abs. 4) und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Kommandant oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 6 Abs. 8 erster Satz sinngemäß, hinsichtlich der Niederschrift § 6 Abs. 10.

(7) Die Mitglieder des Bezirks-Feuerwehrausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Barauslagen werden vom Bezirks-Feuerwehrverband gemäß den vom Landes-Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Landes-Feuerwehrinspektor festgelegten Richtlinien in Form einer Aufwandsentschädigung abgegolten.

## § 8

## Bezirks-Feuerwehrkommandant

(1) Der Bezirks-Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet den Bezirks-Feuerwehrverband, vertritt ihn nach außen und führt die laufende Verwaltung. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient er sich der Dienststelle „Bezirks-Feuerwehrkommando“.

(2) Insbesondere obliegen ihm:

a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Bezirks-Feuerwehrtages und des Bezirks-Feuerwehrausschusses,

b) die Durchführung der Beschlüsse des Bezirks-Feuerwehrtages und des Bezirks-Feuerwehrausschusses,

c) die Teilnahme am Landes-Feuerwehrtag und an den Sitzungen des Landes-Feuerwehrausschusses,

d) die Einberufung und Leitung der Dienstversammlung der Kommandanten, die mindestens einmal im Jahr stattfinden muss,

e) die Organisation der Hilfeleistung anderer Feuerwehren im Einsatzfall über Ersuchen des Einsatzleiters,

f) die Vorbereitung des Voranschlages,

g) die Begutachtung und Stellungnahme zu den von den Feuerwehren eingereichten Vorschlägen zur Beschaffung von Löschgeräten und dergleichen,

h) die Ernennung, der Dienstgrade die entsprechend der Richtlinie des Landes-Feuerwehrverbandes vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten zu ernennen sind.

## § 9

## Einteilung des Bezirkes in Abschnitte

Die Feuerwehren des Bezirks sind in Abschnitte einzuteilen. Diese sind vom Bezirks-Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Landes-Feuerwehrkommando und dem Landes-Feuerwehrinspektor festzulegen, wobei die geographischen Verhältnisse sowie feuerwehrtechnische Gründe zu berücksichtigen sind. Jeder Abschnitt soll sechs bis zwölf Feuerwehren umfassen.

## § 10

## Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Landes-Feuerwehrinspektor, der Bezirks-Feuerwehrinspektor, Beauftragte der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde sowie der Landes-Feuerwehrkommandant sind berechtigt, an den Sitzungen des Bezirks-Feuerwehrtages sowie des Bezirks-Feuerwehrausschusses und an den Kommandanten-Dienstversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind hiezu vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten gleichzeitig mit den Funktionsträgern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.

(2) Vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten können ferner andere Feuerwehrfachorgane und Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

## § 11

## Aufwand, Verwaltungsjahr

(1) Die Einnahmen des Bezirks-Feuerwehrverbandes bestehen aus

a) den Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder,

b) den Zuwendungen aus dem Landes-Feuerwehrfonds (§ 29 Abs. 1 lit. b LFG),

c) Spenden und sonstige Einnahmen.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge ist bei der Beratung des Voranschlages durch den Bezirks-Feuerwehrausschuss nach Maßgabe der Empfehlung des Landes-Feuerwehrausschusses festzusetzen.

(3) Das Verwaltungsjahr des Bezirks-Feuerwehrverbandes entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 12**

**Führung der Kasse und Verwaltung des Vermögens**

(1) Die Führung der Kasse und die Verwaltung des Vermögens des Bezirks-Feuerwehrverbandes obliegen dem Kassier.

(2) Insbesondere hat der Kassier folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Vorschreibung der Jahresbeiträge an die ordentlichen Mitglieder,

b) die Verwaltung und Verwahrung der Kassen- und Vermögensbestände,

c) die Besorgung der Buchungen sowie die geordnete Ablage und Aufbewahrung der Belege und der Kassenbücher,

d) die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes an den Bezirks-Feuerwehrtag.

(3) Die Eröffnung und Schließung von Bank- bzw. Sparkonten hat durch den Bezirks-Feuerwehrkommandanten gemeinsam mit dem Kassier zu erfolgen. Für die Eröffnung, Schließung und Bewirtschaftung des Bank- bzw. Sparkontos gilt der Grundsatz, dass der Kassier und der Kommandant gemeinsam zeichnungsberechtigt sind (Kollektivzeichnung). Im Rahmen der Bewirtschaftung kann der Kommandant von seinem Stellvertreter vertreten werden. Abweichend hiervon kann der Bezirks-Feuerwehrausschuss für die Bewirtschaftung insbesondere im Falle der Verhinderung eines Zeichnungsberechtigten im Einzelfall beschließen, dass der Bezirks-Feuerwehrkommandant oder der Kassier einzelzeichnungsberechtigt ist.

**§ 13**

**Voranschlag**

(1) Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung des Bezirks-Feuerwehrverbandes.

(2) In den Voranschlag sind alle im kommenden Verwaltungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ungekürzt aufzunehmen. Stehen diese nicht fest oder kann deren wahrscheinliche Höhe nicht errechnet werden, so sind sie durch gewissenhafte Schätzung festzulegen.

(3) Der Voranschlag bedarf nach Beschlussfassung durch den Bezirks-Feuerwehrausschuss der Genehmigung durch den Landes-Feuerwehrausschuss.

**§ 14**

**Rechnungsabschluss**

(1) Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Kassier den Rechnungsabschluss zu erstellen, der auch den am Jahresende vorhandenen Stand an Kassen- und Vermögensbeständen auszuweisen hat. Dem Rechnungsabschluss ist ein Bericht mit einer gegliederten, nach Sachbereichen geordneten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben anzuschließen.

(2) Nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist der Rechnungsabschluss vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten dem Bezirks-Feuerwehrausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Rechnungsabschluss bedarf der Genehmigung durch den Landes-Feuerwehrausschuss.

**§ 15**

**Rechnungsprüfer**

(1) Kontrollorgane des Bezirks-Feuerwehrverbandes sind die auf Dauer einer Funktionsperiode gewählten Rechnungsprüfer. Sie müssen Mitglied einer dem Verband zugehörigen Feuerwehr sein, dürfen aber nicht dem Bezirks- Feuerwehrausschuss angehören.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die Kontrolle der Abwicklung der gesamten Geldgebarung und die Prüfung des Rechnungsabschlusses vor Beschlussfassung durch den Bezirks-Feuerwehrausschuss. Dabei sind insbesondere auch die Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Buchhaltung zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist in einem kurzen schriftlichen Bericht zusammenzufassen. Dieser Bericht ist im Bezirks-Feuerwehrausschuss und beim Bezirks-Feuerwehrtag zu verlesen bzw. ist beim Bezirks-Feuerwehrtag von den Rechnungsprüfern über die

Prüfung des Rechnungsabschlusses Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist mit dem Rechnungsabschluss aufzubewahren. Den Rechnungsprüfern obliegt weiters die Stellung des Antrages auf Entlastung der Funktionsträger beim Bezirks-Feuerwehrtag.

**§ 16**

**Schiedsgerichtsbarkeit**

(1) Über Streitigkeiten in Feuerwehrangelegenheiten zwischen den Mitgliedsfeuerwehren untereinander entscheidet der Bezirks-Feuerwehrausschuss.

(2) Über Streitigkeiten in Feuerwehrangelegenheiten zwischen den Mitglieds-Feuerwehren und dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten oder dem Bezirks-Feuerwehrausschuss entscheidet ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Die Schiedsrichter müssen Mitglied einer Feuerwehr sein.

(3) Das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet: Jeder Streitteil bestimmt zwei Schiedsrichter. Diese wählen dann einen fünften Schiedsrichter zum Vorsitzenden. Kommt hierüber keine Einigung zustande, bestimmt den Vorsitzenden der Landes-Feuerwehrkommandant.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig